

Berlin, 20. Oktober 2016

Herausgeber:

Bundesverband Großhandel,
Außenhandel, Dienstleistungen e.V.
(BGA)

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Telefon 030 590099-590
Telefax 030 590099-519

www.bga.de
info@bga.de

Ansprechpartner:

Gregor Wolf
Geschäftsführer und
Hauptabteilungsleiter
Abteilung Außenwirtschaft
gregor.wolf@bga.de

Bundesverband des Deutschen
Exporthandels e.V. (BDEx)

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Telefon 030 72625790
Telefax 030 72625799

www.bdex.de
contact@bdex.de

Ansprechpartner:

Andrea Hideg
Referentin.
andrea.hideg@bdex.de

Positionspapier

DUAL-USE-VERORDNUNG

Wir unterstützen die Bemühungen, das derzeitige System der Exportkontrolle in Deutschland und der EU weiterzuentwickeln und an die sich ändernden Rahmenbedingungen anzupassen. Für unsere Mitglieder, ist ein funktionierendes Exportkontrollsystem entscheidend in ihrer alltäglichen Arbeit. Auch wenn nur ein Bruchteil der gehandelten Waren und Dienstleistungen letztendlich von den Exportkontrollvorschriften erfasst werden, müssen die entsprechenden Prüfungen dessen ungeachtet ein fester Bestandteil der Ausführungsprozesse aller Unternehmen sein.

Vor diesem Hintergrund haben wir mit großer Sorge den jüngsten Entwurf der EU-Dual-Use-Verordnung zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich des Dual-Use Rechts wird mit Artikel 2 massiv erweitert. Dabei beschränkt sich die Ausweitung nicht nur auf die beregelten Warenbereiche, sondern auch auf den Regelungsumfang hinsichtlich technischer Hilfe, Brokering und die Durchfuhr von Waren. Zu beurteilen, ob die politischen Rahmenbedingungen im Empfängerland Rückschlüsse auf die Einhaltung der dortigen Menschenrechte zulassen, überfordert jedes innerbetriebliche Exportkontrollsystem. Es kann nicht Aufgabe des Sachbearbeiters oder des Exportkontrollbeauftragten sein, hier zu einer fundierten Aussage zu kommen, ob ein Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung gestellt werden muss oder nicht. Gleichzeitig bindet sich der Staat allerdings nicht weiter hinsichtlich Verfahrensvorgaben, wie unten beschrieben. Damit findet eine einseitige Belastung der Wirtschaft statt. Durch die Ausweitung auf zentrale Waren und Anwendungsbereiche im Bereich der digitalen Infrastruktur findet ein Konterkarieren der Entwicklung im Bereich der Industrie 4.0 statt.

Darüber hinaus sehen wir im Speziellen folgende Punkte kritisch und fordern entsprechende Änderungen bzw. Klarstellungen.

1. Für den Handelsbereich, der vorwiegend im Brokering und Streckengeschäft tätig ist, bedeutet die Erweiterung auf Tochtergesellschaften in Drittstaaten, die im Besitz bzw. unter Beherrschung einer Muttergesellschaft mit Sitz in der EU stehen, eine massive Erweiterung des Prüfungsaufwandes. Damit wird deutlich in das Exportkontrollrecht der Drittstaaten eingegriffen. Analog gilt dies im Übrigen auch für die Erbringung technischer Unterstützung durch Tochtergesellschaften in Drittstaaten. Dies ist jedoch gerade das Vorgehen, das wir mit Blick auf die extraterritoriale Wirkung beispielsweise von US-Sanktionen ablehnen.
2. Die umfassende Ausweitung der beregelten Warenbereiche durch die zentrale Anwendung von catch-all Klauseln anstatt eindeutiger Personen- und Güterlisten schafft in Kombination mit der Einführung neuer unbestimmter Rechtsbegriffe zusätzlich ein hohes Maß an Rechtsunsicherheit. Insbesondere Artikel 4 Absatz 1 d) und e) halten wir für eine unverhältnismäßige Ausweitung des Prüfungsumfanges. So ist beispielsweise der Begriff Terrorismus nicht definiert, da es sich in der Regel auch um einen politische Entscheidung handelt.
3. Darüber hinaus möchten wir uns nochmals nachdrücklich dafür aussprechen, dass bei einer solch massiven Ausweitung des Prüfungsaufwandes zumindest auch eine Festlegung eines Bearbeitungshöchstzeitraums auf Seiten der Genehmigungsbehörden einhergehen muss.

4. Gleichzeitig führen die im Entwurf aufgeführten Maßnahmen zu einer unnötigen Vervielfachung bzw. Verzögerung von Antragsprozessen für Ausfuhren. Dazu trägt die Gültigkeitsbegrenzung von Ausfuhrgenehmigungen auf nur ein Jahr, wie beispielsweise in Artikel 4 Absatz 3 oder Artikel 10 Absatz 3 vorgesehen, bei, aber auch das in Artikel 4 Absatz 4 vorgesehene Mitbestimmungsrecht der weiteren Mitgliedsstaaten bei bestimmten Genehmigungen. Eine schnelle Abwicklung von Aufträgen würde so behindert werden.
5. Im Hinblick auf die außerordentliche Ausweitung des Regelungsberreichs und Prüfumfangs beim Brokering – ausgehend von gegenwärtig allein Brokering durch EU-ansässige Unternehmen bei Gütern des Anhangs I und Verwendung in Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen jetzt hin zu einer Einbeziehung von Tochterunternehmen mit Sitz in Drittstaaten und Erfassung auch von nicht gelisteten Gütern und unterschiedlichsten Verwendungen sprechen wir uns sehr klar für eine Einschränkung der vorgesehenen Ausweitungsmaßnahmen aus. Konkret regen wir an, den in Art. 5 des Entwurfes definierten Anwendungsbereich auf die Fälle des Art 4 Abs. 1 a zu begrenzen.
6. Ausdrücklich begrüßen möchten wir die in Artikel 9 Absatz 7 beibehaltene Hinweispflicht auf Ausfuhrgenehmigungen. Gleichwohl möchten wir uns nachdrücklich dafür aussprechen, eine Verpflichtung des Herstellers zu verankern, diese Informationen nicht nur bei Verbringungen sondern auch bei Ausfuhren bereitzustellen, denn nur die Hersteller verfügen über die notwendigen technische Expertise und die Kenntnisse um eingebaute Materialien und Technologien in ihren Produkten.
7. Zudem bedarf es nach unserer Auffassung noch verschiedenen Klärungsbedarfs. So scheinen nicht nur Verweise auf den Unionszollkodex fehlerhaft zu sein wie in Artikel 9 Absatz 2. Auch ist uns unklar, wer beispielsweise gemäß Artikel 11 den Antrag auf Ausfuhrgenehmigung stellen muss. Ist es die Muttergesellschaft oder die Tochtergesellschaft. In diesem Zuge ist auch unklar, wo die Dokumentation und Aufbewahrung im Fall des Drittlandsitzes des Brokers nach Artikel 25 Absatz 2 zu erfolgen hat.

Abschließend möchten wir nochmals unser großes Bedenken hinsichtlich des Verfahrens zur Annahme des Verordnungsentwurfs sowie der massiven Ausweitung des Prüfaufwandes betonen. Ein weiteres Mal werden die Unternehmen mit umfangreichen Rechtsunsicherheiten konfrontiert, die gerade kleinere Unternehmen ohne eine eigene Rechtsabteilung immer weniger bewältigen können. Dies hätte große Folgen sowohl für den deutschen/europäischen Außenhandel als auch für den Standort Deutschland/Europa.